

I n s e r a t e .

P u b l i k a t i o n .

Durch Beschluß vom 26. dieses Monats hat der Bundesrath in Vollziehung des Art. 5 der internationalen Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 die Einziehung der schweizerischen Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke von den Jahren 1850 und 1851 beschlossen und hiefür einen Termin bis Ende dieses Jahres bestimmt.

Es ergeht daher an Behörden und Privaten die Einladung, oberwähnte Münzen, welche entweder die Jahrzahl 1850 oder 1851 tragen, zur Einlösung vorzuweisen.

Mit dieser Einladung verbindet das Finanzdepartement gleichzeitig die Anzeige, daß die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie die Grenzzoll- und Postbüreau angewiesen sind, die benannten, dem Rückzug unterworfenen Münzen von nun an gegen Currentgeld einzuwechseln.

Den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie den Grenzzoll- und Postbüreau ist jedoch die Pflicht der Einwechslung nur insoweit auferlegt, als ihr jeweiliger Geldvorrath es gestattet.

Schließlich wird hier noch angezeigt, daß vorkommende falsche Stücke nach Vorschrift der Verordnung des Bundesrathes vom 17. Juni. 1867 ohne Weiteres zerstört und dem Träger zurückgestellt werden sollen.

Bern, den 26. Juni 1868.

Eidg. Finanzdepartement.

P u b l i k a t i o n .

Durch Dekret vom 17. dieses Monats hat die französische Regierung in Vollziehung des Art. 5 der internationalen Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 die Einziehung ihrer alten Silbertheilmünzen von Zwei-, Ein-, Halbfranken und Zwanzigcentimesstücken bis zum 31. Oktober nächsthin verordnete. Nach Ablauf dieses Termines werden diese Münzen an den öffentlichen Kassen Frankreichs bis Ende laufenden Jahres nur noch zur Entrichtung von Steuern aller Art angenommen werden.

Es ergeht daher an Behörden und Privaten die Einladung, die 2- und 1-Frankenstücke französischen Ursprunges, welche eine frühere als die Jahrzahl 1866, und die $\frac{1}{2}$ -Franken- und 20-Centimesstücke gleichen Ursprunges, welche eine frühere Jahrzahl als 1864 tragen, zur Einlösung vorzuweisen.

Mit dieser Einladung verbindet das Finanzdepartement gleichzeitig die Anzeige, daß die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie die Grenzzoll- und Postbüreau angewiesen sind, die benannten, dem Rückzug unterworfenen Münzen von nun an gegen Currentgeld einzuwechseln.

Den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie den Grenzzoll- und Postbüreau ist jedoch die Pflicht der Einwechslung nur insoweit auferlegt, als ihr jeweiliger Geldvorrath es gestattet.

Schließlich wird hier noch angezeigt, daß vorkommende falsche Stücke nach Vorschrift der Verordnung des Bundesrathes vom 17. Juni 1867 ohne Weiteres zerstört und dem Träger zurückgestellt werden sollen.

Bern, den 26. Juni 1868.

Edg. Finanzdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnort auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Briefträger in Gbnat (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Posthalter, Briefträger und Bote in Regensberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 780. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Wagenmeister in Ghur. Jahresbesoldung Fr. 1188. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Ghur.
- 4) Telegraphist in Courtelary (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 5) Telegraphist in Gbnat (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

- 6) Telegraphist in Magadino (Lessin). } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst
 7) " " Acquarossa " } Depeschenprovision. Anmeldung
 8) " " Dongio " } bis zum 25. Juli 1868 bei
 der Telegrapheninspektion
 in Bellenz.
- 9) Telegraphist in La Brévine (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 120,
 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. Juli 1868 bei der Tele-
 grapheninspektion in Bern.

- 1) Adjunkt der Zolldirektion in Chur. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2200.
 Anmeldung bis zum 5. Juli 1868 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des
 Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juli 1868 bei
 der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Postkommis in St. Immer (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestim-
 mungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juli
 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Posthalter in Courtelary (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1308. An-
 meldung bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Briefträger in Burgdorf. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung
 bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Chaux-de-fonds. Jahresbesal-
 dung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung
 bis zum 8. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Zürich. Jahresbesoldung nach
 den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung
 bis zum 8. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maß-
 gabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 8.
 Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 9) Telegraphist auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundes-
 gesetzes vom 29. Jänner 1863. } Anmeldung bis zum
 30. Juni 1868 bei der
 10) Telegraphist in Brunnadern (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovi-
 sion. } Telegrapheninspektion
 in St. Gallen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1868
Date	
Data	
Seite	690-692
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 807

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.